

DEKANAT  
DER FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR

RECHBAUERSTRASSE 12  
A-8010 GRAZ  
TELEFON (0316) 873/6110



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

An das  
Präsidium des Nationalrates

Am Ring  
A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 59	GE/19 P5
Datum: 30. OKT. 1995	
Verteilt 31.10.95	

*Dr. Schöfbeck*

Graz, 24. Oktober 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
Studien an Universitäten (UniStG)  
Stellungnahme der Fakultät für Architektur

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Fakultät für Architektur  
der Techn. Universität Graz in 25facher Ausfertigung.

F.d. Dekanat der Fakultät für Architektur:



*Schüssler*

AR I. Schüssler, Dekanatsdir.

Anlagen



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG JOHANN UNIVERSITÄT  
GRAZ

FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR  
DER DEKAN

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

im Dienstwege

Graz, 20. Oktober 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an  
Universitäten (UniStG)  
BMfWFuK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 v. 29. Juni 1995

## STELLUNGNAHME

### **Zu Teil 2 - Studierende / Allgemeine Bestimmungen / Zulassung zum Studium § 14**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Arbeitsgruppe: Ausbildung der Architekten) eingerichtet, dessen Aufgabe die Erarbeitung EU-einheitlicher und EU-verbindlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium des Faches Architektur sowie vergleichbarer Studiengänge und Studieninhalte ist. Die von dieser Arbeitsgruppe bisher beschlossenen Empfehlungen legen wir bei und weisen darauf hin, daß bei Beschlußerhebung dieser Empfehlungen durch den Rat diese Anforderungen für das Architekturstudium auch in Österreich als verbindliche Zulassungsvoraussetzungen gelten und in ein zukünftiges Gesetz einzubinden sind (Anlage).

### **Zu Teil 3, 2. Abschnitt / Diplomstudien § 32**

Bei Diplomstudien als individuelle Studien sollte der Rektor verpflichtet werden, vor Genehmigung des individuellen Studienplanes die zuständigen Studienkommission anzufragen und deren Gutachten seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

### **Zu Teil 3, 3. Abschnitt / Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen § 35**

Bei der Einrichtung von außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sollte der Bundesminister eine fachzuständige Universität oder das Universitätskuratorium in seinen Entscheidungsprozeß einbinden.

**Zu Teil 5, Lehrveranstaltungen § 41**

Die im ersten Absatz genannten Lehrveranstaltungen sind zu definieren und ihre Wertigkeit im Studienplan ist anzugeben.

**Zu Teil 6, 1. Abschnitt / Beurteilungen § 45**

In Absatz 1, letztem Satz ist „im Zeugnis“ ersatzlos zu streichen.

**Zu Teil 6, 4. Abschnitt / Wissenschaftliche Arbeiten § 63**

Im Absatz 5 ist die dem Betreuer gewährte Begutachtungsfrist auf 2 Monate zu beschränken.

**Zu Teil 7, 2. Abschnitt / Doktorgrade § 73**

Die Beibehaltung des Doktors der technischen Wissenschaften wird ebenso gewünscht, wie die Einführung eines akademischen Grades „Doctor architecturae“ für Architekturfakultäten.

**Zu Teil B - Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten, Punkt 2.1.4**

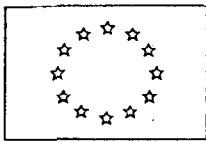
Für die Nachbezeichnung zum akademischen Grad „Diplomingenieur“ genügt Architektur, weil die Herkunft von einer technischen Universität mit dem akademischen Grad „Diplomingenieur“ bereits eindeutig bestimmt ist.

Für das Kollegium der Fakultät für Architektur:



  
O.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. H. Egger  
Dekan

Anlage



**EUROPAISCHE KOMMISSION**

GENERALDIREKTION XV

Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe, der Medien und des Datenschutzes.

Reglementierte Berufe bezüglich der Qualifikation

Brüssel, den 13.12.1994

Ref: FVA/mp - ccfa\comites\5172-de5

**III/F/5172/7/92-DE**

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG**

**AUF DEM GEBIET DER ARCHITEKTUR**

BERICHT UND EMPFEHLUNGEN -

ZUGANG ZUM ARCHITEKTURSTUDIUM

in der Sitzung vom 15 Juni 1994 vom Ausschuß angenommen

## 1. EINLEITUNG

Die Richtlinie des Rates 85/384/EWG erwägt, "es muß jedoch eine Konvergenz der Ausbildung vorgesehen werden, die zur Ausübung dieser Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung befugt", und bestimmt, "die ... Ausbildungen müssen durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist". Dieser Unterricht muß die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der Fähigkeit, der Kenntnis und des Verständnisses, wie in Artikel 3 aufgeführt, gewährleisten.

Außerdem ist es nach Beschluß des Rates 85/385/EWG Aufgabe des Ausschusses, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur in der Gemeinschaft beizutragen.

## 2. GRUNDSÄTZE

Es wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die Studierenden über eine ausreichende Begabung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang und ausreichend akademische Fähigkeiten für ihre Ausbildung mitbringen (Bericht und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Ausbildung der Hochschullehrer (HSL); Ethik und Praxis, 23.10.1991, Dok. III/F/5326/7/90, Ziff. 11, 11.2).

Es muß daher möglichst gewährleistet werden, daß der Studierende für den Zugang zu einem Ausbildungsgang auf Hochschulebene auf dem Gebiet der Architektur alle wesentlichen Anforderungen für den Zugang zu dem Ausbildungsgang für eine Laufbahn auf dem Gebiet der Architektur erfüllt. In dieser Weise ist das Risiko nicht zu groß, daß der Studierende das Studium vor Abschluß des Ausbildungsgangs aufgeben muß und die Schulen eine unverhältnismäßige Anzahl von Studierenden aufnehmen müssen.

Bei der Erstellung dieses Berichts und der Empfehlungen unter Punkt 4 hat der Ausschuß die unterschiedlichen Traditionen und Systeme der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

## 3. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

3.1. Das Recht der Bürger auf Zugang zu dem Beruf ihrer Wahl ist übergeordnet, jedoch erstens davon abhängig, ob der Einzelne fähig ist, den wesentlichen Anforderungen des gewählten Berufs zu genügen, und zweitens davon, ob die Kapazitäten der Ausbildungsstätten für die Anzahl der Bewerber ausreichen. (Siehe "Überlegungen und Empfehlungen zu Artikel 3, Kapitel IV "Empfehlungen", Ziff. 3).

3.2. Zu den besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Architekturstudium gehören:

3.2.1. die Fähigkeit zu lernen, räumliche Konzepte und Strukturen intuitiv zu erfassen;

3.2.2. die Fähigkeit zu lernen, sich komplexe räumliche Gebilde vorstellen zu können;

3.2.3. die Fähigkeit zu lernen, eine Reihe von Sachverhalten, die als geschlossenes Ganzes analysiert werden sollen, entsprechend zu ordnen und zu verarbeiten;

- 3.2.4. die Fähigkeit zu lernen, über komplexe Sachverhalte einen Überblick zu gewinnen, Vereinfachungen zu wagen und Handlungsstrategien zu entwerfen;
- 3.2.5. die Fähigkeit zu lernen, Materialien zu begreifen und zu verwenden und Gegenstände herzustellen.
- 3.3. Die vorstehend angeführten besonderen Anforderungen stehen im Einklang mit den in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG genannten Anforderungen an die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung
- 3.4. Diese besonderen Anforderungen werden nicht zwangsläufig erfüllt oder geprüft durch:
  - 3.4.1. die in mehreren Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen;
  - 3.4.2. Kenntnisse in einzelnen Studienfächern (z.B. Zeichnen, Mathematik, Kunstgeschichte), auch wenn diese Kenntnisse auf eine allgemeine Befähigung zur Erfüllung der Anforderungen hindeuten;
  - 3.4.3. die Bildungsvoraussetzungen des Studienbewerbers, d.h. ob dieser direkt von einer Sekundarschule oder aus der Industrie oder anderen Tätigkeitsbereichen kommt.
- 3.5. Dementsprechend ist klar, daß als Kriterien für die Zulassung zum Architekturstudium die Eignung und Begabung, der persönliche Einsatz und die Kreativität des Bewerbers sowie seine Kenntnisse in den unter 3.4.2 genannten Studienfächern zugrundegelegt werden.
- 3.6. Die Beurteilung sollte vorzugsweise beim Eintritt in die Ausbildungsstätte oder während der Anfangsphase des Architekturstudiums erfolgen, wobei die Lehrkräfte praktizierende Berufskollegen (aus dem nicht rein akademischen Bereich) hinzuziehen können.
- 3.7. Die Anzahl der zu vergebenden Ausbildungsplätze bei jedem Beruf hat tiefgreifende wirtschaftliche Auswirkungen 1) für Regierungen, 2) Ausbildungsstätten, 3) den jeweiligen Berufsstand und nicht zuletzt 4) für jeden angehenden Berufsangehörigen - was stets berücksichtigt werden muß -, aber die Anzahl der im Fachbereich Architektur vergebenen Studienplätze sollte (möglichst) nicht von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern von Eignungskriterien abhängig gemacht werden.

#### 4. EMPFEHLUNGEN

Gestützt auf die obengenannten Erwägungen wird folgendes empfohlen:

- 4.1. Der Zugang zum Architekturstudium sollte einer Beurteilung der Eignung des Studienbewerbers unterliegen. Bei dieser Beurteilung werden nicht nur die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen in jedem Mitgliedstaat zugrundegelegt, sondern auch die in Absatz 3.2.1 bis 3.2.5 dargelegten besonderen Anforderungen für die Zulassung zum Architekturstudium.
- 4.2. Die Beurteilung der Bewerber sollte bei (oder unmittelbar vor) der Aufnahme in die Ausbildungsstätte bzw. während des ersten Studienjahrs erfolgen.
- 4.3. Vorbehaltlich der in Absatz 4.1 genannten Kriterien sollten die jeweiligen Ausbildungsstätten die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens nach eigenem Ermessen und in Absprache mit den Berufsverbänden festlegen können.

-----

Annahme des Berichts und der Empfehlungen durch den Beratenden Ausschuß am 15 Juni 1994 mit 26 Stimmen dafür (1) , 1 Stimmen dagegen (2) und 1 Enthaltung (3), 8 Mitglieder waren abwesend und wurden nicht vertreten (4).

Der Bericht und die Empfehlungen gehen an die Kommission und die Mitgliedstaaten. Sie werden ihnen zugeleitet, sobald die Arbeitsgruppe ihre jeweilige Fassung in allen Gemeinschaftssprachen genehmigt hat.

Brüssel, den 15. Juni 1994

Der Ausschußvorsitzende  
F. RAMOS

(1), (2), (3) und (4) - siehe Anlage